

Befangenheitsantrag

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber der Richterin in diesem Prozess.

Begründung:

1. Dieser Hauptverhandlung ist ein Strafbefehl gegen mich vorausgegangen.

Nach StPO ist ein Strafbefehl nur zulässig, "wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen" (§ 408, Abs. 3). Das Wort "keine" bedeutet eine Zweifelsfreiheit. Laut Meyer-Goßner § 408 Rn. 7 muss das Amtsgericht „prüfen, ob der Beschuldigte der ihm in dem Strafbefehlsantrag vorgeworfenen Tat hinreichend verdächtig (dazu 2 zu § 203) ist.“ In der Rn. 2 zu § 203 findet sich dann die Kommentierung, dass eine „Tatbewertung“ zu erfolgen hat und für die „angeklagte Tat“ das Strengbeweisverfahren anzuwenden ist.

Es stellt sich die Frage, wie diese angesichts der Ermittlungslage zu erreichen war. Die Akte, die einzige dem Gericht vorliegende Quelle für diese Bewertungen, enthält außer der Darstellung des selbst angezeigten, also naheliegenderweise aus Rachemotiven handelnden Polizeibeamten keinerlei Ermittlungsergebnisse. So sind nicht einmal die zusätzlich benannten Zeugen befragt worden.

Insgesamt kommen Zweifel auf, ob sich das Gericht überhaupt einen Überblick über die Ermittlungsergebnisse verschafft hat oder, wie es in der Justiz üblich ist, die Aussagen von Polizeibeamten ohne weitere Prüfung als Beweismittel bewertet werden, deren Beweiskraft allein wegen ihrer Existenz, nicht aber wegen Konsistenz, Überprüfbarkeit der Aussagen oder Freiheit von Widersprüchlichkeiten, von Vorneherein zu einer solchen Verurteilung ausreicht.

Schon dieser einseitige Glauben an das Richtige in der Aussage eines Polizeibeamten trotz erkennbarer Motive für eine Falschbeschuldigung erzeugt den Verdacht der Befangenheit, bin ich doch als Angeklagter kein Polizeibeamter und daher als Mensch höchstens zweiter Klasse gegenüber den beschuldigenden Polizeibeamten bereits diskriminiert.

Zudem wird der Verdacht der Befangenheit durch die Entscheidung heraus begründet, einen Strafbefehl zu erlassen, also „keine Bedenken“ zu haben. Denn die fehlende Ermittlungslage, aus den Akten bereits erkennbar, hätte selbst bei einseitiger Annahme der Glaubwürdigkeit des Uniformierten bei der Benennung von ihm als einzigen Zeugen, Bedenken nähren müssen. Außerdem hätten mehrere Unstimmigkeiten auffallen müssen:

1. Die Tatzeit und die Erstellungszeit der Anzeige sind laut Blatt 1 der Akte identisch.
2. Auf Seite 4 ist eine offensichtliche Lüge enthalten, nämlich die Behauptung des Herrn Walker, ich hätte meine Bestellung zum Versammlungsleiter selbst gefertigt und abgeschickt. Hierfür gibt es keinerlei Hinweis, vielmehr trägt das benannte Schreiben sowohl Absenderkennung wie auch Unterschrift einer anderen Person. Außerdem hat diese Person, der im Schreiben benannte Herr Stefan Förster, die Echtheit seines Schreibens auch bestätigt. Die Lüge ist durch Herrn Walker sachfremd zum Zwecke der Diffamierung in die Strafanzeige eingefügt worden. Dadurch ist erkennbar seine Glaubwürdigkeit belastet. Dennoch hat das Gericht keine Bedenken gegen den Strafbefehl.
3. Laut Aktenvermerk des KHK Schnepfer wurde auf eine förmliche Vernehmung des Zeugen Walker verzichtet. Das heißt unter anderem, dass er nicht belehrt wurde und folglich formal nicht zur Wahrheit verpflichtet wurde. Auch das hätte dem Gericht auffallen müssen. Da alle anderen Zeugen gar nicht vernommen wurden und keine anderen Beweismittel vorliegen, gibt es in der gesamten Akte gar kein einziges belastbares Beweismaterial. Vor diesem Hintergrund einen Strafbefehl zu erlassen, erzeugt den Verdacht der Befangenheit.
4. Der Tatvorwurf „Verleumdung“ passt nicht zum geschilderten Geschehen. Denn nach Aussage von Zeuge Walker hätte ich die vermeintlich beleidigenden Worte ihm gegenüber gesagt. Meyer-Goßner laut Rn. 10 zu § 186 (auf den sich auch der § 187 bezieht): „der Beleidigte und der Empfänger der Mitteilung dürfen also nicht personengleich sein.“ Hier stellt sich zumindest die Frage, ob nicht ein Aufklärungsbedarf offensichtlich ist.
5. Die vorgeworfene Formulierung ist erkennbar keine Schmähkritik, sondern ein Tatsachenvorhalt. Der mit vorgeworfene Satz lautet: „Ach, Sie sind Herr Walker! – mit Ihnen spreche ich nicht – Sie rauben

Menschen aus - Sie erpressen Menschen!“ Es ist schon die Frage, welcher Satzteil hier überhaupt beleidigend sein könnte. Jemanden als Herrn Walker anzusprechen, kann angesichts der Verhaltensweisen dieser Person beleidigend sein. Gegenüber dem realen Herrn Walker aber ist es eine wahre Tatsachenbehauptung. Dieses gilt auch für alle anderen Satzbestandteile. Die Akte enthält keinerlei Hinweise darauf, dass sich die Ermittlungsbehörden überhaupt Gedanken darüber gemacht haben, ob die Tatsachenbehauptung wahr oder falsch ist. Ohne diesen Nachweis aber ist ein Strafbefehl ebenso wenig zulässig wie eine Verurteilung. Der Strafbefehl suggeriert, dass das Gericht ohne weitere Prüfung davon ausgeht, dass die Behauptung falsch war und ist. Dieses ist eine klar erkennbare Befangenheit, denn Anhaltspunkte für diese Auffassung hat das Gericht in den Akten nicht finden können.

6. Den Akten ist kein Versuch zu entnehmen, die weiteren beobachtenden Personen als Zeug_Innen zu hören.

Wer in einer solchen Weise Menschen behandelt, Verfahren führt und Strafbefehle verhängt, ist befangen. Nämlich mit der in Justizkreisen typischen Befangenheit, dass Polizeibeamte zu unterstützen und ihnen einseitig immer zu glauben ist. Wer auf einen solchen Strafbefehl aufbaut und ein Hauptverfahren ohne Ermittlungen eröffnet, macht sich dann selbst der Befangenheit verdächtig.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein faires Verfahren erschwert, die Unbefangenheit des Gerichts ist zweifelhaft, wenn nicht bereits widerlegt. Für eine Befangenheit allerdings reicht schon der Verdacht einseitiger Voreinstellung. Dieser ist wie beschrieben gegeben.

Der Vorgang ist umso schwerer zu werten, als die hier amtierende Richterin bereits in einem anderen Fall, in dem ich Prozessbeteiligter bin, eine seltsame Entscheidung getroffen hat. Gemeint ist das Verfahren 68 XIV 5/12 B beim hiesigen Amtsgericht. Es geht um die rechtliche Überprüfung einer willkürlichen Verhaftung. Die hier heute amtierende Richterin hat am 8.8.2013 die rechtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Kerpen verneint. Dieser Beschluss war offensichtlich rechtswidrig. Er wurde zuvor schon von Richterin Dr. Gutzzeit in gleicher Weise getroffen und später vom Landgericht aufgehoben. Alle Prozessbeteiligten hatten sich gegen die rechtliche Bewertung der Richterinnen Pretzell und Dr. Gutzzeit ausgesprochen. Dass sie dennoch den ziemlich abwegigen Beschluss getroffen bzw. bestätigt haben, deutet auf einen Unwillen hin, sich in Verfahrensunterlagen einzuarbeiten. Das wäre dann eine Ähnlichkeit zum Vorgehen in diesem Prozess, nämlich zeitsparend und ohne Aktenprüfung einfach zu entscheiden – und dann natürlich gegen den, der nicht zum Establishment und seinen willigen Vollstrecker_innen gehört.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung der Richterin
- Herbeiziehung der Akten zum Verfahren 68 XIV 5/12 B
- Herbeiziehung der Akten zum Verfahren gegen den Zeugen Walker (Az. 83 Js 402/13)

Hinweis:

Selbstverständlich gilt die gesamte Schilderung noch viel mehr für die Staatsanwaltschaft. Schließlich hätte sie das Ermittlungsverfahren führen müssen. Sie hat den Strafbefehl aus dem luftleeren Raum heraus formuliert. Gegen sie ist aber ein Befangenheitsantrag nicht möglich. Nach dem Gesetz soll eine Staatsanwaltschaft zwar neutral ermitteln, aber das ist ein nicht nach Recht überprüfbarer Anspruch aus der StPO. Tatsächlich sind Staatsanwaltschaften reine Durchsetzungsorgane herrschender Interessen – ob in Gesetzesform gegossen oder nicht. Es ist daher schlimme Tradition, dass sie so handeln, wie sie handeln. Es gilt eben das gesprochene Recht und nicht das geschriebene. Letzteres ist schon meist nur Ausdruck der Interesse herrschender Kreise, denn wer sonst macht die Gesetze. Das gesprochene Recht aber ist zudem individueller Ausdruck der konkret bestehenden Interessensverhältnisse – hier der in der hiesigen Region, sich ausdrückend unter anderem in einer Interessensseilschaft von Justiz und Polizei, die sich gegenseitig decken und unterstützen. Eine Hand wäscht die andere.

Kerpen, 13.1.2014

..... (Unterschrift)